Bericht

des Sozialausschusses betreffend eine

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird

[L-2015-12503/9-XXVIII, miterledigt Beilage 370/2017]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung war Teil des Finanzausgleichs 2008 bis 2013, der bis 31. Dezember 2016 verlängert wurde.

Im Paktum zum Finanzausgleich 2017 bis 2021 ist nunmehr die Verlängerung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung für die Dauer der Finanzausgleichsperiode ab 1. Jänner 2017 vorgesehen.

- 2. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.
- 3. Die Vereinbarung ist formell Ende 2016 außer Kraft getreten. Durch die Änderungen der Außerkrafttretensbestimmung mit Ende des Finanzausgleichsgesetzes 2017 wird die Vereinbarung rückwirkend geändert und eine Legisvakanz vermieden.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Im Jahr 2015 haben in Österreich durchschnittlich 21.900 Personen eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung erhalten. Es wird in Oberösterreich von einer Steigerung von durchschnittlich rund 13 Prozent jährlich sowohl der Anzahl der Förderungsbezieherinnen und -bezieher als auch des Aufwands ausgegangen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die Beschäftigten im 24-Stunden-Betreuungsbereich sind überwiegend weiblich, ebenso die pflegebedürftigen Menschen. Die Pflege erfolgt zu rund 80 Prozent der Fälle zu Hause überwiegend von Frauen, sodass die gegenständliche Förderung überwiegend Frauen generationsübergreifend zu Gute kommt.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der aus der Subbeilage ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird, gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.

1 Subbeilage

Linz, am 27. April 2017

Peutlberger-NadererObfrau

Pühringer Berichterstatterin